

Sonderbedingung Differenzkasko für Leasing- und Finanzierungskunden

Die Sonderbedingung ergänzt Ihre Versicherungsbedingungen für die Allianz Kfz-Versicherung (AKB). Soweit nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt ist, gelten die AKB in der bei Vertragsabschluss gültigen Fassung.

1. Leistungsumfang

Übersteigt bei einem geleasteten oder finanzierten Fahrzeug bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust des versicherten Fahrzeugs der sich aus dem Leasingvertrag ergebende Netto-Leasing-Ablöswert bzw. die sich aus dem Darlehensvertrag ergebende Netto-Restkreditsumme den Wiederbeschaffungswert, so ersetzen wir in Ergänzung zu Teil A Baustein Kaskoversicherung Ziffer 1.5.1 AKB zusätzlich die Differenz zwischen dem Netto-Leasing-Ablöswert bzw. der Netto-Restkreditsumme und dem Wiederbeschaffungswert am Tag des Schadens, soweit der Leasing- oder Darlehensgeber eine entsprechende Nachforderung schriftlich bei Ihnen geltend macht. Das gleiche gilt im Falle der Beschädigung des versicherten Fahrzeugs, wenn die Reparaturkosten den um den Veräußerungswert des Fahrzeugs reduzierten Wiederbeschaffungswert übersteigen (wirtschaftlicher Totalschaden) und das Fahrzeug nicht repariert wird.

2. Leistungsausschlüsse

Ausgeschlossen sind Nachforderungen des Leasing- oder Darlehensgebers

- wegen Überschreitung der vereinbarten Kilometerleistung
- wegen Finanzierungs- und Überführungskosten
- wegen der Kosten für die notwendige An- und Abmeldung des Fahrzeuges

3. Leistungsgrenze

Die Leistungen aus der Kaskoversicherung und der Differenzkasko-Versicherung zusammengenommen sind in jedem Fall durch den Neupreis des Fahrzeugs am Schadentag gemäß Teil A Baustein Kaskoversicherung Ziffer 1.5.6 AKB begrenzt. Eine in der Kaskoversicherung vereinbarte Selbstbeteiligung bleibt hiervon unberührt.

4. Schadenmeldung

Macht der Leasing- oder Darlehensgeber bei der Abrechnung des Leasing- oder Darlehensvertrags anlässlich eines Kaskoschadens eine Nachforderung bei Ihnen geltend, weil der Netto-Leasing-Ablöswert bzw. die Netto-Restkreditsumme des Fahrzeuges seinen Wiederbeschaffungswert übersteigt, sind Sie verpflichtet, die Abrechnung und den Leasing- bzw. Darlehensvertrag zur weiteren Schadenregulierung an uns weiter zu geben.

5. Versicherungsdauer

Die Versicherung beginnt mit der Zulassung des Fahrzeugs auf den Leasing- oder Darlehensnehmer (nicht jedoch vor Zahlung der Erstprämie) und endet mit Ablauf oder Aufhebung des jeweiligen Leasing- bzw. Darlehensvertrags.